

**KUNDENBEDINGUNGEN FÜR KREDITKARTEN (PRIVATKUNDEN)**

HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, FC Bayern Mastercard, HVB Visa Card, HVB Visa Infinite Card

Stand 31. Oktober 2018

**1. Verwendungsmöglichkeiten für die Ausgabe einer Kreditkarte und deren Einsatz**

Die HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, FC Bayern Mastercard (im Folgenden »FCB Mastercard« genannt), HVB Visa Card und HVB Visa Infinite Card sind Kreditkarten (im Folgenden »Karte« genannt), die die Bank dem Inhaber (im Folgenden »Karteninhaber« genannt) durch Abschluss eines Kreditkartenvertrages bereitstellt und die mit einem Konto des Kunden bei der Bank verbunden sind (Ausgabe einer Kreditkarte). Diese von der Bank ausgegebenen Kreditkarten kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Mastercard- bzw. Visa-Verbundes in Form

- des Einsatzes der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung und in EUR bei einem Vertragsunternehmen und
- der Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und zur Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldauszahlungsservice), nutzen.

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldauszahlungsservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richtet sich dies nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

**2. Persönliche Geheimzahl (PIN)**

- (1) Für die Nutzung an Geldautomaten (z. B. Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten) und den Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung und in EUR an automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Karteninhaber ist berechtigt, die von ihm von der Bank zur Verfügung gestellte Geheimzahl zu ändern (Selbstwahl-PIN). Die Bank empfiehlt bei der Selbstwahl-PIN keine Zahlen-/Zahlenreihenkombinationen zu verwenden, die sich auf Geburtsdaten, Telefonnummern, Postleitzahlen u.ä. von nahestehenden Personen bezieht. Ebenso wird abgeraten, eine einfache Zahlen- oder Ziffernfolge (z. B. 1234) zu verwenden.
- (3) Die Verwendung der Karte an Geldautomaten sowie der Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung und in EUR an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, ist ausgeschlossen, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.

**3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber**

- (1) Bei Nutzung der Kreditkarte (z. B. Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen) ist entweder
  - ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
  - an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer angeben.

Beim kontaktlosen Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen oder der kontaktlosen Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten ist die Kreditkarte mit Kontaktfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten.

Bei Online-Überweisungen/-Lastschriften kann ein Vertragsunternehmen zur Sicherstellung des Einsatzes der Kartennummer durch den rechtmäßigen Karteninhaber zum Beispiel das Mastercard SecureCode- oder Verified by Visa-Verfahren anwenden. Die Authentifizierung erfolgt mittels der hierzu von der Bank zur Verfügung gestellten Personalisierten Sicherheitsmerkmale.

- (2) Mit der Verwendung der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung (z. B. zur Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten). Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, die PIN oder ein weiteres Personalisiertes Sicherheitsmerkmal erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Verwendung erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

**4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags**

Die Bank ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. 6.) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag oder der Zahlungsauftrag mitgeteilt worden ist.

**5. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank**

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist,
- bei der Verwendung der Kreditkarte der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht,
- die Kartenprüfziffer nicht korrekt eingegeben wurde,
- die Personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht korrekt eingegeben wurden oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber bei der Verwendung der Kreditkarte unterrichtet.

**6. Finanzielle Nutzungsgrenze**

Der Karteninhaber darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Karte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine Änderung seines Verfügungsrahmens der Karte vereinbaren.

Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

Übersteigt die Buchung von Kreditkartenumsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung), so führt die Buchung zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

## **7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers**

### **7.1 Unterschrift**

Der Karteninhaber hat seine Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

### **7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte**

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchlichen Verfügungen zu tätigen.

### **7.3 Geheimhaltungspflichten**

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals, beispielsweise für das Mastercard SecureCode- oder Verified by Visa-Verfahren, erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt bzw. die Kreditkartennummer und das Personalisierte Sicherheitsmerkmal kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten oder Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen bei Online-Bezahlvorgängen.).

### **7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers**

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte zu sperren. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN, oder sonstigem Personalisiertem Sicherheitsmerkmal vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- (3) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

### **7.5 Kontrollpflichten bei Online-Zahlungsvorgängen**

Sollten mit der Zurverfügungstellung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals, z. B. für das Mastercard SecureCode beziehungsweise Verified by Visa-Verfahren, an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (z. B. Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

### **8. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers**

Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen.

Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Mit Karteninhabern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart. Der Betrag ist fällig, nachdem die Bank dem Karteninhaber Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung werden die Umsätze dem vereinbarten Abrechnungskonto belastet.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

## **9. Fremdwährungsumrechnung**

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung (z. B. Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung und Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung) aus dem Einsatz der Kreditkarte rechnet die Bank zu den Kursen ab, zu denen sie von Mastercard bzw. Visa in Euro belastet worden ist. Zur Abrechnung herangezogen werden die Kurse vom Tag des Belegeingangs beim Abrechnungsunternehmen. Werden Zahlungsvorgänge von Mastercard bzw. Visa der Bank in fremder Währung (z. B. US-Dollar) belastet, so stellt die Bank dem Kunden den Euro-Betrag in Rechnung, den sie zur Beschaffung der Fremdwährung aufgewendet hat.

## **10. Entgelte**

- (1) Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.
- (2) Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (3) Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Karteninhabern, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank

## **11. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers**

### **11.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung**

- Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form
- der Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und dem Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung oder

- des Einsatzes der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung und in EUR bei einem Vertragsunternehmen hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

#### **11.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung**

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form
  - der Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und der Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung oder
  - des Einsatzes der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung und in EUR bei einem Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- (2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- (3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verspätet eingeht, sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 11.3.
- (4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

#### **11.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung**

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der

Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer. 11.1 und 11.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt die Verwendung der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)\* beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- Euro je Kartenverfügung begrenzt.

- Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht
- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
  - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
  - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
  - für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

#### **11.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nummer 11.1 bis 11.3**

Ansprüche gegen die Bank nach Nummer 11.1 bis 11.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderen- falls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 11.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

#### **11.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs**

- (1) Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass
  - bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
  - der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

\* Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

- (2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

#### 11.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach Nummer 11.1 bis 11.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

### 12. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

#### 12.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden oder wird die Karte sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form

- der Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und der Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung oder
- des Einsatzes der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung und in EUR bei einem Vertragsunternehmen, so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, gemäß 12.1 (4) nur dann, wenn er eine Sorgfaltspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

- (2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn
- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
  - der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

- (3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt die Verwendung der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch dann, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

- (4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat
- die persönliche Geheimzahl oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

- (5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

- (6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

- (7) Hat die Bank bei Verwendung der Kreditkarte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz nicht verlangt oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet war bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 nach den Bestimmungen des § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. Kreditkarte) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).

- (8) Die Absätze 2, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

#### 12.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder Personalisiertem Sicherheitsmerkmal gegenüber der Bank angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und der Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung oder
  - des Einsatzes der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung und in EUR bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden.
- Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

### 13. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller bei Ausgabe einer Kreditkarte

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis über die Ausgabe einer Kreditkarte nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden.

Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn ausgegebene Karte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kreditkartenverfügungen nach der Kündigung des Kreditkartenvertragsverhältnisses zu unterbinden.

#### **14. Eigentum und Gültigkeit der Karte**

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit der Ausgabe einer neuen Kreditkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der alten Kreditkarte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Auf der Kreditkarte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Kunde bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Kreditkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der kartenausgebenden Bank.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

#### **15. Kündigungsrecht des Karteninhabers**

Der Kunde kann den Kreditkartenvertrag über die Ausgabe einer Kreditkarte jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

#### **16. Kündigungsrecht der Bank**

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag über die Ausgabe einer Kreditkarte (im Folgenden »Kreditkartenvertrag« genannt) fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden für die Bank unzumutbar ist.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages gestützt hat, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

#### **17. Folgen der Kündigung**

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben.

#### **18. Einziehung und Sperre der Kreditkarte**

Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

#### **19. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.**